

Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen

Vom 16. Januar 2007

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. g des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 und die Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004

erlässt die folgende Verordnung:

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Feuerwehr

Art. 1

¹ Die Feuerwehr hat als allgemeine Schadenwehr die Aufgabe, bei Ereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung Hilfe zu leisten. Aufgaben

² Der Stadtrat kann der Feuerwehr jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.

³ Auf Ersuchen kann sie auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboten werden.

2. Zuständigkeiten, Aufsicht und Leitung

Art. 2

¹ Der Stadtrat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus. Stadtrat

² Der Stadtrat wählt (auf die ordentliche Amtsdauer) die Mitglieder der Feuerwehrkommission. Die Kommission besteht aus 9 Mitgliedern.

³ Der Stadtrat wählt die Feuerwehrkommandantin/den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. Vizekommandantin/Vizekommandanten. Der Feuerwehrkommission kommt dabei ein Vorschlagsrecht zu. Wählbar sind nur Angehörige einer Feuerwehr, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben.

Art. 3

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) die Feuerwehrreferentin/der Feuerwehrreferent als Präsidentin/Präsident;
- b) die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant;
- c) die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten und Vertreterinnen/Vertreter der Offiziere;
- d) eine/einen auf Vorschlag der Feuerwehrchargierten zu wählende Vertreterin/wählenden Vertreter der Gruppenführerinnen/Gruppenführer;
- e) zwei auf Vorschlag der Nichtchargierten zu wählende Vertreterinnen/Vertreter der Mannschaft;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Betriebsfeuerwehren;
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schaffhauser Polizei;
- h) der Fourier als Protokollführerin/Protokollführer.

Art. 4

Die Feuerwehrkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vollzug der Feuerwehrordnung;
- b) Überwachung des Vollzuges der kantonalen Gesetze und Verordnungen sowie der Richtlinien und Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei;
- c) Bestätigung des von der Kommandantin/vom Kommandanten erstellten Dienst- und Übungsplanes unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Feuerwehrinspektorat;
- d) Wahl der Feuerwehroffiziere, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben, auf Antrag der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten;
- e) Erlass der notwendigen Dienstvorschriften;

- f) Erstinstanzliche Behandlung von Disziplinar-, Straf- und Aufsichtsbeschwerden;
- g) Beratung des Feuerwehrbudgets;
- h) Antragstellung an den Stadtrat.

Art. 5

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission beziehen ein Sitzungsgeld gemäss Reglement der Einwohnergemeinde. Sitzungsgeld

Art. 6

¹ Die Feuerwehrkommandantin/Der Feuerwehrkommandant leitet, führt und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr. Sie/Er bekleidet den Grad gemäss den kantonalen Bestimmungen. Sie/Er ordnet nach den Beschlüssen der Feuerwehrkommission die entsprechenden Dienstverpflichtungen (z.B. Übungen, Rapporte, Pikettstellungen usw.) an. Leitung der Feuerwehr

² Die Feuerwehrkommandantin/Der Feuerwehrkommandant hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Umsetzung der kantonalen Bestimmungen;
- b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, Feuerwehralarmorganisation, Ausrüstung, Ausbildung und Administration;
- c) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Offizieren;
- d) Ernennung der Gruppenführerinnen/Gruppenführer, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben;
- e) Erstellung des jährlichen Dienst- und Übungsplanes;
- f) Erstellung des Feuerwehrbudgets zu Handen der Feuerwehrkommission.

3. Feuerwehrpflicht

Art. 7

¹ Die Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Schaffhausen sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 21. Altersjahr vollendet und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Pflichtige Person das 45. Altersjahr vollendet. ²⁾ Grundsatz

² Der Stadtrat kann auf Antrag der Feuerwehrkommission Personen maximal 30 Jahre zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichten.

³ Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin die Rechte und Pflichten eines aktiven Angehörigen der Feuerwehr.

⁴ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8

Erfüllung der
Dienstpflicht

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst in der Feuerwehr der Stadt Schaffhausen;
- b) aktiven Dienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung hat (z.B. Samariterverein);
- d) Leistung einer jährlich zu entrichtenden Ersatzabgabe.

Art. 9

Feuerwehr-
dienst

¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 7 und Art. 10 jede Einwohnerin/jeder Einwohner verpflichtet. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen zu berücksichtigen.

² Gesuch um Befreiung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

³ Bestehen wegen körperlichen oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

⁴ Gegen den Entscheid der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 10

Befreiung

¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die mit einer/einem Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- b) Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft, deren Ehepartnerin/Ehepartner bzw. eingetragener Partner nach Art. 7 und Art. 8 die Feuerwehrpflicht erfüllt hat;
- c) Präsidentin/Präsident und Mitglieder des Stadtrates, die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber sowie die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes;
- d) Personen, deren in ungetrennter Ehe und in eingetragener Partnerschaft lebende Ehegattin oder Ehegatte bzw. Partner

bei vollendeter Dienstpflicht, mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde oder in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar geleistet hat;

- e) die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen;
- f) wer wegen Unfall oder Krankheit bei der Feuerwehr dienstunfähig geworden ist.

² Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) Geistliche, Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker;
- c) Personen, die in anerkannten Rettungsorganisationen eingeteilt sind, welche mit der Feuerwehr arbeiten;
- d) die aus gesundheitlichen Gründen für den aktiven Feuerwehrdienst untauglichen Personen;
- e) werdende Mütter und allein erziehende Personen, die schulpflichtige Kinder betreuen.

³ Gesuche um Befreiung von der Feuerwehrpflicht sind dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

Art. 11

¹ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können ausgeschlossen werden: Ausschluss

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche mehr als die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres nicht besucht haben.

² Vorbehalten bleiben die Disziplinar massnahmen und Bussen gemäss dieser Feuerwehrverordnung.

Art. 12

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten: Ersatzabgabe

- a) Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde noch in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leisten;
- b) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 10 Abs. 2 befreit wurden;
- c) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 11 ausgeschlossen wurden;
- d) Personen, welche in einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die keine Leistungsvereinbarung mit der Feuerwehr Schaffhausen ausweisen kann.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.4 % vom steuerpflichtigen Einkommen, bzw. vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und in eingetragener Partnerschaft. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person im Maximum Fr. 1'000.– pro Jahr. Die Freigrenze liegt bei Fr. 25'000.– steuerbarem Einkommen. Die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft bezahlen je die Hälfte.

³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

⁴ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁵ Dienstpflichtige, welche im Kalenderjahr mehr als die Hälfte der Übungen unentschuldigt versäumt haben, bezahlen eine Ersatzabgabe.

⁶ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁷ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist - vorbehaltlich der Schuldentilgung und Reservebildung - die Bemessung der Ersatzabgabe anzupassen.

4. Bestand und Organisation

Art. 13

Organisation

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag der Kommandantin/des Kommandanten festgelegt. Die Organisation, Gliederung und Grösse richtet sich nach den kantonalen Anforderungen.

Art. 14

Bestand

¹ Der Sollbestand wird vom Stadtrat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der Feuerwehr darf den Sollbestand um höchstens 15% übersteigen.

Art. 15

Betriebsfeuerwehren von öffentlichen oder privaten Betrieben unterstehen dem Kommando der Feuerwehr der Stadt Schaffhausen. Es gelten die im Kapitel V. aufgeführten Bestimmungen.

Betriebsfeuerwehr

5. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung

Art. 16

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch das Feuerwehrkommando.

Rekrutierung und Einteilung

² Die Einwohnerkontrolle liefert dem Kommando die notwendigen Unterlagen.

³ Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens die oder der Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

Art. 17

Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis zur Hauptübung einzureichen. Es entscheidet über die Umteilung.

Umteilung innerhalb der Wehr

Art. 18

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien.

Vorzeitige Entlassung

II. Dienstvorschriften

1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 19

Die Vizekommandantin/Der Vizekommandant ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten, sie/er unterstützt die Kommandantin/den Kommandanten in allen Aufgaben. Bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall übernimmt sie/er deren/dessen Funktion.

Stellvertretung

Art. 20

Offiziere und
Chefinnen/
Chefs der
Fachdienste

¹ Die Offiziere und Chefinnen/Chefs Fachdienste sind für die Führung der ihnen anvertrauten Formationen verantwortlich, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Ausbildung;
- b) geordnetem Dienstbetrieb;
- c) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung;
- d) technisch und taktisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen;
- e) Überwachung des Retablierens und dem Erstellen der Einsatzbereitschaft.

² Sie erstellen nach Übungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

Art. 21

Alarmierungs-
verantwortliche

Die/Der Alarmierungsverantwortliche ist verantwortlich für die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen im Alarmierungsbereich, den Unterhalt, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der örtlichen Alarmsysteme der Feuerwehr. Sie/Er arbeitet beim Erstellen und Mutieren der Alarmdispositive eng mit der Feuerwehrkommandantin/dem Feuerwehrkommandanten und der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zusammen.

Art. 22

Materialverwal-
tung

¹ Die Materialverwalterinnen/Materialverwalter sind verantwortlich für den Unterhalt, die Lagerung, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, der Ausrüstung, des Materials und der Magazine. Sie arbeiten bei der Retablierung eng mit den Offizieren, den Chefinnen/Chefs der Fachdienste und den Gruppenführerinnen/Gruppenführer zusammen.

² Weitere Aufgaben werden in einem Pflichtenheft erstellt, welche Bestandteil des Dienstreglements sind.

Art. 23

Leiterin/ Leiter
Einsatz und
Personal bzw.
Fourier

¹ Die Leiterin/Der Leiter Einsatz und Personal bzw. Fourier besorgt die administrativen Arbeiten der Feuerwehr wie:

- a) Führen der Mannschaftskontrolle;
- b) Erstellen der Soldabrechnung und die Soldauszahlung;
- c) Vollzug von Bussenverfügungen;
- d) Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall;
- e) Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen der Kommandantin/des Kommandanten;

f) Erstellen der Einsatzpläne.

² Weitere Aufgaben werden in einem Pflichtenheft erstellt, welche Bestandteil des Dienstreglements sind.

Art. 24

Die Gruppenführerinnen/Gruppenführer sind verantwortlich für: Gruppenführerin
/Gruppenführer

- a) die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den ihnen anvertrauten Geräten;
- b) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;
- c) die Unfallverhütung;
- d) die Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall;
- e) die Retablierung und das Erstellen der Einsatzbereitschaft.

Art. 25

¹ Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit die Abwesenheit der Einsatzzentrale zu melden: Sicherstellung
der Führungs-
verantwortung

- a) die Kommandantin/der Kommandant;
- b) die Vizekommandantin/der Vizekommandant;
- c) die Leiterin/der Leiter Einsatz und Personal bzw. Fourier.

² Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als zwei Tagen die Abwesenheit ihrem Kommando zu melden:

- a) die Offiziere;
- b) die Materialverwalterin/der Materialverwalter;

³ Die Stellvertretung ist während der Abwesenheit sicherzustellen.

2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung

Art. 26

¹ Die Gemeinde stellt die erforderlichen Ausrüstungen und Magazine zur Verfügung und rüstet die Angehörigen der Feuerwehr nach den kantonalen Anforderungen aus. Magazine und
Ausrüstung

² Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Materialien sind die Bestimmungen der Subventionsbehörde zu beachten und bei Unklarheiten ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 27

Verwendung
von Feuerwehr-
material für
andere Zwecke

Die Benützung von Feuerwehrmaterial und der persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandos untersagt.

Art. 28

Alarmierungs-
und Verbindungs-
mittel

Die Gemeinde ist zuständig für die notwendigen örtlichen Alarmierungs- und Verbindungsmittel der Feuerwehr und deren periodische Überprüfung.

Art. 29

Löschwasser-
versorgung

Die Gemeinde hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den kantonalen Anforderungen zu sorgen und deren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.

3. Ausbildung und Kurse

Art. 30

Ausbildung

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt nach den vom Kantonalen Feuerwehrinspektorat verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen.

Art. 31

Übungsplan

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der Kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und der kantonalen Feuerwehrinspektorin/dem kantonalen Feuerwehrinspektor genehmigte Übungsplan ist anfangs Jahr den Angehörigen der Feuerwehr und der Kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen im Übungsplan sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 32

Zutrittsberech-
tigung

Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Bewohnerinnen/Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die

Besonderheiten wie kranke Hausbewohnerinnen/Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen.

Art. 33

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der Kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

4. Weitere Dienstpflichten

Art. 34

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

Allgemeine
Disziplin

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 35

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist einsatzbereit zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

Sorgfaltspflicht

² Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet die/der Fehlbare.

Art. 36

¹ Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Übungen sind im Voraus beim Feuerwehrkommando einzureichen.

Einrücken

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- b) Unfall oder Krankheit;
- c) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;
- d) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
- e) Militär- und Zivilschutzdienst;
- f) andere wichtige Gründe, über die das Feuerwehrkommando entscheidet.

Art. 37Disziplinar-
massnahmen
und Bussen

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, unentschuldigte Dienstverschmämnisse, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommandantin/ dem Feuerwehrkommandanten durch Verweis oder Busse bis Fr. 300.– Franken bestraft.

² Der fehlbaren Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.

³ Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Art. 38

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Disziplinar-massnahmen der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten kann innerhalb von 20 Tagen bei der Feuerwehrkommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Stadtrates kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. Ereignisbewältigung und Hilfeleistung

Art. 39

Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 40Schadenplatz-
organisation

¹ Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgebotenen auf schnellstem Weg einzurücken. Die/Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote zu veranlassen.

Art. 41

Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch die Einsatzleiterin/den Einsatzleiter für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert. Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen. Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Rettungsdienste Folge zu leisten.

Verpflichtung
und Ablösung
von Zivil-
personen

Art. 42

Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Einsatzgrund-
sätze

Art. 43

Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei bei einem Ereignis die Kontrolle und Überwachung über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Überwachung
und Kontrollauf-
gaben

Art. 44

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

Aufräumen des
Schadenplatzes

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten können im Auftrag der Eigentümerinnen/der Eigentümer und in Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 45

¹ Bei länger dauernden Einsätzen kann die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung für die Einsatzkräfte anordnen. Diese geht zu Lasten der Gemeinde.

Verpflegung
und Entlassung

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.

Art. 46

Bei Schadenfällen ist die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädi-

Einmietung

gung von Privaten anzumieten.

Art. 47

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf ihrem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

² Für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind von der Eigentümerin/dem Eigentümer und für Sicherheits- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Versacher zu bezahlen.

⁴ Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten der Eigentümerin/dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen der Veranstalterin/dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalles sind, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber.

Art. 48

Verrechnungsansätze

Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Art. 47 Abs. 4 werden vom Grosse Stadtrat in einer Tarifordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Art. 49

Berichtserstattung

Über jeden Feuerwehreinsatz hat die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter innerhalb von zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 50

¹ Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

Nachbarschaftliche und überörtliche Hilfeleistung

² Die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter ist verpflichtet, wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die aufgebotene Feuerwehr nicht gewährleistet ist, frühzeitig zusätzliche Aufgebote gemäss den kantonalen Anforderungen zu veranlassen.

Art. 51

Die Aufgaben, die Organisation, die Ausrüstung, das Aufgebot und der Leistungsauftrag der Stützpunktfeuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Stützpunktaufgaben

IV. Finanzielles und Versicherung

1. Besoldung und Entschädigung

Art. 52

Die Besoldung und Entschädigung von Angehörigen der Feuerwehr werden vom Stadtrat festgesetzt.

Besoldung und Entschädigung

2. Versicherung

Art. 53

¹ Für Unfälle und Schäden hat die Gemeinde eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung für die in der Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

Versicherung

² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während den Übungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 54

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadenfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Die Kommandantin/Der Kommandant leitet die Schadenanzeige fristgerecht an die zuständige Stelle weiter.

Geltendmachung von Ansprüchen

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

V. Betriebsfeuerwehren

Art. 55

Grundlage

¹ Für die Betriebe mit Betriebsfeuerwehren gelten die vorliegenden und für sie massgebenden Bestimmungen sinngemäss, soweit diese keine eigene Feuerwehrordnung für ihren Betrieb, im Einvernehmen mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektorat und der Stadt Schaffhausen, erstellen.

² Die nachfolgenden Artikel finden keine Anwendung auf die Betriebe mit Betriebsfeuerwehren: Art. 3-5, Art. 7, Art. 8 lit. a, c und d, Art. 9, Art. 10, Art. 12, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 17, Art. 18, Art. 25 Abs. 1, Art. 32 Satz 3, Art. 37, Art. 38, Art. 46-48, Art. 51.

³ Die Aufgaben, Organisation, Ausbildung, Ausrüstung, Alarmierung und der Leistungsauftrag der Betriebsfeuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 56

Koordination
und Zusammen-
arbeit

¹ In den Bereichen Offiziere, Gruppenführerinnen/Gruppenführer, Atemschutzdienst und den Fachdiensten ist die Ausbildung zwischen dem Kommando der Orts- und Betriebsfeuerwehr zu koordinieren und nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen.

² Die Ausrüstung und Beschaffungen von Feuerwehrmaterial ist zwischen dem Kommando der Gemeindefeuerwehr und der Betriebsfeuerwehr zu koordinieren. Die Beschaffungen haben nach Möglichkeit gemeinsam zu erfolgen.

Art. 57

Leitung und
Ernennung

¹ Die Betriebsfeuerwehr wird durch eine Kommandantin/einen Kommandanten geführt, welcher die erforderliche Ausbildung abgeschlossen hat. Sie/Er bekleidet den Grad gemäss den kantonalen Bestimmungen.

² Die Ernennung zur Kommandantin/zum Kommandanten einer Betriebsfeuerwehr hat in Absprache zwischen der Geschäftsleitung und dem Kommando der Ortsfeuerwehr zu erfolgen.

Art. 58

Jede Betriebsfeuerwehr hat dem Kommando der Ortsfeuerwehr zu Beginn des Jahres ihren Übungsplan und eine Mannschaftsliste einzureichen. Meldepflicht

Art. 59

¹ Die Betriebsfeuerwehren sind verpflichtet, bei Schadenfällen in der Gemeinde die Ortsfeuerwehr zu unterstützen. Bei einem Stützpunktaufgebot kann die Betriebsfeuerwehr zum Piktettdienst in der Gemeinde aufgeboden werden. Fachdienste von Betriebsfeuerwehren können auch zur Unterstützung der Stützpunktfeuerwehr zu weiteren Einsätzen aufgeboden werden. Hilfeleistungspflicht

² Bei allen Einsätzen ausserhalb des Betriebes sind sie der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr unterstellt. Für solche Hilfeleistungen werden die Angehörigen der Betriebsfeuerwehren durch die anbietende Gemeinde entschädigt.

Art. 60

Die Betriebsfeuerwehr kann jederzeit unentgeltlich die Hilfe der Ortsfeuerwehr anfordern. Vorbehalten bleibt die Kostenregelung gemäss Art. 27 Abs. 2 und 3 Brandschutzgesetz. Inanspruchnahme von Hilfe

VI. Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 61

- ¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts
- ² Sie tritt auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. ¹⁾
- ³ Sie ersetzt die Feuerwehrordnung der Stadt Schaffhausen vom 1. Januar 1993.

Fussnoten:

- 1 Gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Februar 2007 in Kraft per 1. Januar 2007.
- 2 Gemäss Stadtratsbeschluss vom 24. Februar 2015 in Kraft per 1. Januar 2015.